

Wählt keinen Landrath!

Der Landrath ist in seinem Kreise nothwendig.

Je tüchtiger der Landrath ist, desto weniger kann er, ohne Schaden für den Kreis, durch den Kreissekretär, Kreisdeputirten oder Regierungsassessor vertreten werden. Gerade die wichtigeren Kreisangelegenheiten bleiben unerledigt, wenn der Landrath Monate hindurch in Berlin weilt.

Der Landrath soll wie jede gute Obrigkeit über den politischen Parteien stehen; im Landtage aber muß sich der Landrath einer Partei anschließen und wird dadurch der Parteikampf auch in die ganze Kreisverwaltung hineingetragen.

Um die Interessen des Kreises bei der Regierung zu vertreten, braucht der Landrath nicht erst gewählt zu werden, dazu ist er ja schon als Landrath berufen wie verpflichtet; mit der Regierung steht er ohnehin unangesezt in Verbindung und braucht er daher solche nicht erst in Berlin aufzusuchen.

Wählt der Kreis dagegen einen Anderen wie den Landrath zum Abgeordneten, so hat der Kreis noch einen zweiten Vertreter für seine berechtigten Interessen bei der Regierung; einem solchen wird man umsomehr Gehör schenken, als er nicht von der Regierung, sondern die Regierung von seinen Abstimmungen vielfach abhängt.

Ein Landrath muß im Abgeordnetenhanse genau so stimmen, wie es die Regierung haben will.

Ausdrücklich sind in dem Erlass vom 4. Januar 1882 die Landräthe zum Unterschied von anderen Beamten als solche bezeichnet worden, welche mit der Ausführung der Regierungsakte betraut sind und deshalb

„die durch den Diensteid beschworene Pflicht haben, die Politik der Regierung auch bei den Wahlen zu vertreten.“

Der Minister des Innern erklärte schon 1873 im Abgeordnetenhanse, daß es nicht recht von solchen Beamten wäre, gegen die Regierung in einer Hauptfrage zu stimmen.

Entweder solle der Landrath sich der Abstimmung enthalten, oder sein Mandat niederlegen oder gewärtigen zur Disposition gestellt zu werden.

Es kann nämlich nach § 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ein Landrath kurzer Hand durch Verfügung seines Amtes entkleidet und mit Verlust eines Theiles seines Einkommens auf Wartegeld gesetzt werden.

In solche Lage sollten Kreiseingeseffene, welche es mit ihrem Landrath und Kreise gut meinen, dieselben nicht bringen; der Kreis verliert dabei entweder seinen Abgeordneten oder seinen Landrath.

Schon im vorigen Abgeordnetenhaufe saßen **sechshunddreißig** Landräthe. In den 50er Jahren saßen einmal 72 Landräthe im Abgeordnetenhaufe; man nannte dasselbe damals die Landrathskammer.

Niemals sind so viel überflüssige Steuern bewilligt und so schlechte Gesetze gemacht worden, wie in der damaligen Landrathskammer.

Ein Landrath kann seinem vorgelegten Minister nichts abschlagen oder gar Vorstellungen darüber machen, daß er mehr auf Sparsamkeit in der Verwaltung sehen möge*).

Ihre Untergebenen kann sich die Regierung alle Tage nach Berlin zusammenberufen, dazu braucht man keine Wahlen und keine Volksvertretung; soll die Volksvertretung ihre Bedeutung behalten, so müssen Männer hineingeschickt werden, welche unabhängig von der Regierung sind, nicht selbst regieren, aber desto besser wissen, wie es dem Regierten zu Muthe ist**).

Darum wählt keinen Landrath!

*) Gar artig spottet Fürst Bismarck über die Doppelstellung solcher Beamten in der Reichstagsession vom 5. Mai 1881, indem er sagt: „Wenn ich mir einen Beamten zu guten oder geringen Verhältnissen denke, der nach einer Reichstags- (oder Abgeordnetenhaus-) Sitzung bei gutem Sommerwetter in warmen Tagen wieder seine häusigen Bureauz besuchen und seinen strengen Dienst thun soll und demselben Vorgelegten wiederum eine gewisse Anerkennung zollen soll, auf den er bis dahin von seinem karolischen Sessel mit einer gewissen Geringschätzung herabgesehen hat, von der Höhe des Abgeordneten, so begreife ich, daß den, wenn er an die Annehmlichkeiten des vergangenen parlamentarischen Lebens zurückdenkt, ein gewisses Heimweh beschleicht und er wegen Ermüdung durch die parlamentarischen Arbeiten einen berechtigten Badeurlaub erstrebt.“

**) Auch Fürst Bismarck ist der Meinung, daß ein solcher Landrath nicht weiß, wie dem Steuerzahler zu Muthe ist. Fürst Bismarck sagte nämlich am 5. Mai 1881 im Reichstage: „Der beste Beamte, dessen Großvater und Vater Beamte waren, dessen ganze Erziehung darauf gerichtet war, weiß bestimmt nicht, wie seinem Wähler, der wie Beamter gewesen ist, und auch in seiner Familie nicht einen Beamten gehabt hat, in seinem Hause, seinem Wesen, seinem Streben zu Muthe ist.“

Druck und Verlag der Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Franke) in Berlin N., Linienstraße 158.

Gegen vorherige Einfindung des Betrages werden von derselben portofrei versandt

je 100 Exemplare dieses Flugblattes für 1 Mark 25 Pf., 500 Exemplare für 4 Mark, 1000 Exemplare für 7 Mark, 5000 Exemplare für 30 Mark.